

SPO **(Fassung vom August 2025)**

Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) sowie § 2 der Rahmenstudien- und - prüfungsordnung der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung (RSPO) hat der Fachbereichsrat II der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) am xx.xx.2025 die 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den dualen Bachelorstudiengang Pflege beschlossen.

Zu den Charakteristika eines dualen Studiengangs gehört, dass die berufsrelevanten Kompetenzen von Anfang an und vollumfänglich im Rahmen des Studiums erworben werden und dass die berufspraktische Ausbildung sowie die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung in das Studium integriert sind. Die hochschulische Pflegeausbildung zur/zum „Pflegefachfrau (B. Sc.)“ /Pflegefachmann (B. Sc.)“ /Pflegefachperson (B. Sc.)“ gemäß §§ 1, 64a Abs. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) vermittelt die erforderlichen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese SPO regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im dualen Bachelorstudiengang Pflege, nachfolgend BAP genannt, an der ASH Berlin gemäß Teil 3 PflBG. Sie gilt für alle Studierenden, die im BAP ab dem Wintersemester 25/26 immatrikuliert werden.

(2) Für die Durchführung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung „Pflegefachfrau (B. Sc.)“ /Pflegefachmann (B. Sc.)“ /Pflegefachperson (B. Sc.)“ gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie das PflBG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die SPO wird ergänzt durch die dem Studiengang zugeordneten Satzungen sowie durch die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die RSPO in der jeweils geltenden Fassung. Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch den die Präsident_in den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen der in das Studium gemäß § 39 PflBG und § 40 PflAPrV integrierten staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung voraus. Mit der Erteilung zur Führung der Berufsbezeichnung wird der studierenden Person der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen eigenverantwortlichen Heilkundeausübung (§ 37 PflBG) in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz bestätigt.

§ 3 Studienziele, Studieninhalte und Umfang des Studiums

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 RSPO in Verbindung mit § 37 Abs. 3 PflBG geregelt.

(2) Ziel des BAP ist es, die Studierenden zu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen, Aufgaben im Bereich der Pflege in verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu übernehmen und ihnen den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen zu eröffnen. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, eine tragende Rolle in aktuellen zukunftsweisenden Systemen der Gesundheitsversorgung zu übernehmen, deren Entwicklung aktiv mitzugestalten und zur Weiterentwicklung der Pflegewissenschaften als anerkannte und eigenständige Wissenschaftsdisziplin beizutragen.

(3) Der BAP hat eine Regelstudienzeit von 7 Semestern in Vollzeit. Das Studium schließt die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und deren Durchführung mit ein.

(4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 ECTS. Ein ECTS entspricht einem Workload (Lern- und Arbeitsstunden) von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt somit 6.300 Stunden. Davon entfallen 3.870 Stunden auf theoretische Inhalte und 2.430 Stunden auf praktische Studienphasen. Damit werden die Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/ 36/ EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der jeweils gültigen Fassung, eingehalten. Alle Lehrinhalte sind modularisiert. Pro Semester werden 30 ECTS erworben.

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der BAP ist modular aufgebaut, siehe Anlage 1 (Musterstudienplan).

(2) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus, die Modulvoraussetzungen, die Zuordnung von ECTS sowie die Art der Leistungserbringung ergibt sich aus dem Musterstudienplan (Anlage 1).

(3) Das Studium ist grundsätzlich seminaristisch organisiert. Darüber hinaus gibt es Vorlesungen, Praktische Übungen und Praktische Studienphasen gemäß § 38 (3) PflBG (vgl. § 5). Praktische Übungen beinhalten zu Dokumentationszwecken, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, auch Filmaufnahmen.

4) E-Learning und Selbstgesteuertes Lernen dürfen im Umfang nicht mehr als 10 % des Moduls, in dem sie stattfinden, ausmachen gemäß § 30 Abs. 3a PflPrV.

(5) Für die Teilnahme an den Praktischen Studienphasen ist die erfolgreiche Modulabschlussprüfung im Modul 1 erforderlich. Dies dient dem Nachweis der Kenntnisnahme der Grundregeln der Hygiene und Arbeitssicherheit. Liegt eine erfolgreiche Modulabschlussprüfung im Modul 1 nicht vor, kann die studierende Person an den Praktischen Studienphasen des BAP nicht teilnehmen.

(6) Die in das Studium integrierte staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, welche die eigenverantwortliche Wahrnehmung von weiteren heilkundlichen Aufgaben nach § 37 PflBG mit umfasst (siehe Musterstudienplan), wird durch die PflAPrV geregelt.

(7) Die Organisation des Studienablaufs ist unter Beachtung der für das jeweilige Modul geltenden Voraussetzungen zu gestalten. Diese sind sowohl im Musterstudienplan (Anlage 1) ersichtlich, als auch Bestandteil der Modulbeschreibungen (Anlage 2). Es

wird empfohlen, die Organisation des Studiums am Musterstudienplan auszurichten, um das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen.

(8) Für alle Module des Studiengangs ist eine regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Vorgaben des PflBG und der PflAPrV für die Pflegeberufe verpflichtend. Überschreitet das Fernbleiben an den Lehrveranstaltungen der einzelnen Theorie-Module mehr als 25 % der vorgeschriebenen Präsenzzeit, so sind die Inhalte im Einvernehmen mit den Lehrpersonen in Form einer Ersatzstudienleistung nachzuarbeiten (siehe RSPO).

(9) Bei Verlust des Ausbildungsvertrages muss die studierende Person die Praxiskoordination und Immatrikulationsverwaltung der ASH Berlin unverzüglich informieren. Die studierende Person muss innerhalb von 6 Wochen einen Ausbildungsvertrag mit einem neuen TphA nachweisen. In dieser Zeit kann keine Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Ausbildungsvertrag nachgewiesen, endet das Studium und die studierende Person wird exmatrikuliert, da sie die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) geregelten Zulassungskriterien nicht erfüllt.

§ 5 Praktische Studienphasen

Für den BAP sind innerhalb des ersten bis sechsten Semesters mehrere Praktische Studienphasen (PSP) in kooperierenden Einrichtungen nach § 7 PflBG (Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegeeinrichtungen) sowie in den am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen, mit denen der Träger der praktischen hochschulischen Ausbildung (TphA) gem. § 38a Absatz 1 Satz 2 PflBG Vereinbarungen abgeschlossen hat, vorgesehen.

Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau (B.Sc.), zum Pflegefachmann (B.Sc.) oder zur Pflegefachperson (B.Sc.), befähigt für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen und festigt die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Sie vermitteln zusätzlich die zur eigenverantwortliche Wahrnehmung von weiteren heilkundlichen Aufgaben erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz (entsprechend § 37 PflBG, § 33 PflAPrV und Anlage 5 Teil B PflAPrV).

Die Studierenden sollen befähigt werden, die während des theoretischen Teils des Studiums erworbenen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kenntnisse und Methoden unmittelbar im pflegerischen Praxisalltag anzuwenden und zu reflektieren. Art und Umfang der PSP richten sich nach den Vorgaben der PflAPrV und dem PflBG. Auf die aktuelle „Ordnung zu den praktischen Studienphasen“ wird verwiesen.

§ 6 Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen sind in der RSPO geregelt.

(2) Modulbezogene Prüfungsleistungen werden in zeitlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht. Nachfolgende Prüfungsformen sind zulässig:

1. Klausur,
2. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen,
3. Praxisbericht,
4. Mündliche Prüfung,
5. Referat,
6. Präsentation

(3) Unter „Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen“ (Abs. 2 Nr. 2) werden auch schriftliche oder multimediale Ausarbeitungen z. B. in Form einer Fallarbeit, eines (E)- Portfolios, Poster, schriftliche Bearbeitung von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Auswertungen von Gruppendiskussionen, Podcasts, Vodcasts, eines Berichtes und andere adäquate Formen verstanden.

(4) Im BAP kommen folgende weitere studiengangsspezifische Prüfungsformen zur Anwendung:

7. Praktische Prüfung
8. Fallbasierte Praxisprüfung
9. Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
10. Staatliche Prüfung

Zu 7.: Die praktische Prüfung an Proband_innen, Simulatoren und Modellen hat zum Ziel, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung von pflegerischen Interventionen und die damit verbundene Handlungskompetenz in den klinischen Fachgebieten zu überprüfen. Die studierende Person führt im Rollenspiel Pflegeperson–zu versorgende Person eine Pflegemaßnahme aus und beantwortet mündliche Fragen. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Zu 8.: Fallbasierte Praxisprüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden (einzeln oder in Kleingruppen) theoretische und praktische Kenntnisse über die vermittelten Lehrinhalte haben und diese im Sinne des Clinical Reasoning und handlungsorientiert praktisch anwenden können. Basis ist ein klinisches Fallbeispiel, welches in Vorbereitung analysiert wird (z. B. Handout, Notizen). In der Prüfung gibt die studierende Person allgemeine physiologische und pathophysiologische Informationen über das jeweilige Krankheitsbild, erläutert funktionelle Zusammenhänge und erklärt den pflegediagnostischen Prozess sowie zielgerichtete Pflegemaßnahmen und die Erstellung des Pflegeplans (z. B. Präsentation, Prüfungsgespräch). Anschließend werden relevante pflegerische Interventionen praktisch demonstriert. Benotet werden die praktische Durchführung der pflegerischen Interventionen sowie die relevanten, die praktische Durchführung begleitenden, theoretischen Erläuterungen in schriftlicher und/oder mündlicher Form.

Für die Praktische Prüfung (7) und die Fallbasierte Praxisprüfung (8) ist die Lehrperson des jeweiligen Moduls die prüfende Person. Bei mehreren Lehrenden pro Veranstaltung erfolgt die Festlegung der prüfenden Person in Absprache mit der studierenden Person. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll von einer beisitzenden Person zu führen, welche die prüfende Person aus dem Kreis der ASH-Lehrkräfte benennt. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung. Alternativ zu einer beisitzenden Person ist eine Videoaufzeichnung der Prüfung möglich. Diese wird für die Dauer der Widerspruchsfrist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an der ASH Berlin gespeichert.

Zu 9.: Mit Hilfe der Objective Structured Clinical Examination (OSCE) kann die Entwicklung der verschiedenen Bereiche der beruflichen Handlungskompetenz und/oder psychosoziale Kompetenzen sowie die reflektierte Anwendung theoretischer Kenntnisse überprüft werden. Bei den Prozedurstationen führt die studierende Person eine praktische Handlungssituation mit Proband_innen, Simulatoren und Modellen durch. Bei den Fragestationen beantwortet die zu prüfende Person schriftlich oder mündlich Fragen.

Je eine prüfende Person pro Station bewertet die Leistung der zu prüfenden Person und dokumentiert das Ergebnis anhand eines standardisierten Bewertungsbogens.

Die prüfenden Personen werden von der modulverantwortlichen Person benannt. Auf Vorschlag der modulverantwortlichen Person kann eine externe prüfende Person, welche die Kriterien für einen Lehrauftrag an der ASH Berlin für den entsprechenden Studiengang erfüllt, benannt werden.

Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.

Zu 10.: Für die Durchführung der staatlichen Prüfung gelten die §§ 35ff PflAPrV. Die staatliche Prüfung nach §§ 35- 37 PflAPrV prüft die in Anlage 5 zu §§ 35-37 PflAPrV genannten Kompetenzen ab.

§ 7 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach §§ 35- 37 PflAPrV prüft die in Anlage 5 zu §§ 35-37 PflAPrV genannten Kompetenzen ab.

(2) Gemäß den Musterstudienplänen findet in den Modulen 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21 und 22 die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach den Bestimmungen der §§ 35-37 PflAPrV wie folgt statt:

- Schriftlicher Teil der Prüfung nach § 35 Abs. 1 und 2 PflAPrV
 - Modul 14, Kompetenzbereiche I-V der Anlage 5 Teil A
 - Modul 15, Kompetenzbereiche I-V der Anlage 5 Teil A
 - Modul 16, Kompetenzbereiche I-V der Anlage 5 Teil A
 - Modul 17, Kompetenzbereich I-IV der Anlage 5 Teil B
- Mündlicher Teil der Prüfung nach § 36 Abs. 1 PflAPrV
 - Modul 19, Kompetenzbereich I-IV der Anlage 5 Teil B
 - Modul 22, Kompetenzbereich III-V der Anlage 5 Teil A
- Praktischer Teil der Prüfung nach § 37 Abs. 1 PflAPrV
 - Modul 20, Kompetenzbereiche I-V der Anlage 5 Teil A
 - Modul 21, Kompetenzbereich I-IV der Anlage 5 Teil B

(3) Zu den staatlichen schriftlichen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer:

a) in dem BAP an der ASH Berlin ordnungsgemäß eingeschrieben ist,

b) mindestens 110 ECTS in Modulen des ersten bis einschließlich vierten Semesters erworben hat (s. Anlage 1 Musterstudienplan) und

c) die Voraussetzungen für das jeweilige Modul der staatlichen Prüfung erfüllt (siehe Modulhandbuch).

(4) Zu den staatlichen mündlichen und praktischen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer:

a) in dem BAP an der ASH Berlin ordnungsgemäß eingeschrieben ist,

b) mindestens 140 ECTS in Modulen des ersten bis einschließlich fünften Semesters erworben hat (s. Anlage 1 Musterstudienplan) und

c) die Voraussetzungen für das jeweilige Modul der staatlichen Prüfung erfüllt.

(5) Teilnoten der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung werden nach offiziellem Bestehen des betreffenden Teils der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung zur Modulnote; die Bewertung erfolgt gemäß §§ 39 Abs. 1, 17 PflAPrV.

(6) Abweichend von der RSPO kann gemäß §§ 39 Abs. 3, 19 Absatz 4 PflAPrV eine nicht bestandene Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist, nur einmal wiederholt werden.

(7) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. einer Vertretung der Hochschule,
3. mindestens einer_m Prüfer_in, die_der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer_m Prüfer_in, die_der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
4. mindestens einer_m Prüfer_in, die_der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Für alle Teile der staatlichen Prüfung müssen zwei Fachprüfende bestellt werden, die bewerten.

(8) Die Personen nach § 33 Abs 2 Satz 2 PflAPrV werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches II: Gesundheit, Erziehung & Bildung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

(9) Besteht die studierende Person den staatlichen Prüfungsteil nicht, so ist § 19 Abs. 3 und 4 PflAPrV entsprechend anzuwenden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während des Studiums wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung

erworben haben und in der Lage sind, innerhalb der Bearbeitungszeit eine relevante Themenstellung ihres Fachgebietes selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und sich mit praktischen Konsequenzen im beruflichen Handeln auseinander zu setzen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen sind in der RSPO geregelt.

(3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

a) in dem BAP an der ASH Berlin ordnungsgemäß eingeschrieben ist,

b) bei Antragstellung mindestens 140 ECTS erworben hat.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, für empirische Anlegung 14 Wochen.

(5) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von mindestens 30 und höchstens 40 Seiten haben.

(6) Die Bachelorarbeit wird durch eine Begleitveranstaltung in Form eines Kolloquiums unterstützt.

§ 9 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen sind in der RSPO geregelt.

(2) Maximal 89 ECTS können auf Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung, Berufstätigkeit oder im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach § 38 Abs. 5 PflBG erworben wurden. Auf die Anrechnungsordnung als Anlage 3 zu dieser Ordnung wird verwiesen.

§ 10 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aller Modulnoten unter Berücksichtigung der ECTS, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind (Gewichtungsfaktor), wobei die Modulnote der Abschlussarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen 210 ECTS erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten der vorangegangenen vier Semester für den BAP in einem der Zeugnisdokumente ausgewiesen.

Ge- samt- note	Gesamtprädi- kat	Gesamtzahl innerhalb der Referenz- gruppe	Benotungs- prozentsatz
1,0 – 1,2	sehr gut mit Auszeichnung		

1,3 1,5	–	sehr gut		
1,6 2,5	–	gut		
2,6 3,5	–	befriedigend		
3,6 4,0	–	ausreichend		
über 4,0		nicht bestanden		
		Total:		100 %

§ 11 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, verleiht der_ die Präsident_in der ASH Berlin den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc). Die studierende Person erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der absolvierte Studiengang und der erworbene Grad ergeben.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelorarbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in ECTS auf dem Zeugnis zu vermerken. Es gelten die Regelungen gemäß § 27 RSPO.

(3) Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig bleibt die 3. Änderung der fachspezifischen SPO für Studierende, die vor dem 01.01.2025 immatrikuliert wurden, in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin